

Leistungen bei Asbesterkrankungen

Factsheet

Was ist Asbest?

Asbest war während Jahrzehnten ein äusserst beliebter Werkstoff. Das natürlich vorkommende Mineral wurde in einer Vielzahl von Produkten verbaut und eingesetzt. Obwohl die Anwendung von Asbest längst verboten ist, bedroht dieser Werkstoff nach wie vor die Gesundheit von Arbeitnehmenden. Insbesondere in Gebäuden mit Baujahr vor 1990 (Inkrafttreten Asbestverbot in der Schweiz) ist er immer noch häufig anzutreffen. Heimtückisch ist, dass beim Verarbeiten und Bearbeiten von Asbest feinste Fasern entstehen, die eingeatmet werden können. Die Gefahr kommt schleichend, denn wer Asbestfasern einatmet, kann auch noch 30 bis 40 Jahre später deswegen erkranken. Zahlreiche mittlerweile ältere und pensionierte Arbeitnehmende waren Asbest bis zu seinem Verbot ausgesetzt. Sie sind darum besonders gefährdet, heute eine asbestbedingte Erkrankung zu entwickeln.

Asbestbedingte Berufskrankheiten

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Erkrankung als Folge von Kontakt mit Asbest anerkannt wird:

- Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind oder von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 1 und 2 Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Es erfolgt eine Einzelfallbeurteilung. Die Voraussetzungen zur Anerkennung sind je nach Krankheitsbild verschieden.
- Damit Patienten und ihre Angehörigen von Leistungen gemäss UVG profitieren können, sind begründete Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit dem zuständigen UVG-Versicherer zu melden.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter www.suva.ch/asbest.

Anspruch auf Leistungen

Durch Asbest verursachte Krankheiten sind in der Regel auf berufliche Expositionen zurückzuführen. Wenn mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Berufskrankheit vorliegt, haben Sie Anspruch auf Versicherungsleistungen. Waren Sie bei Ihrer letzten Asbestexposition bei der Suva versichert, haben Sie diesen Anspruch gegenüber der Suva.

Auszug der Leistungen (siehe auch Art. 10–Art. 32 UVG):

Heilbehandlung:

Als versicherte Person haben Sie Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Folgen der Berufskrankheit.

Dazu gehören:

- ambulante Behandlung
- die vom Arzt verordneten Arzneimittel und Analysen
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in einer allgemeinen Spitalabteilung
- die ärztlich verordneten Kuren
- Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen

Hilfsmittel:

Als versicherte Person haben Sie Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten für die Miete von Sauerstoff- und Beatmungsgeräten, Rollstühlen oder – sofern keine Leistungspflicht der Invalidenversicherung besteht – Pflegebetten.

Taggeld:

Werden Sie als erwerbstätige versicherte Person infolge einer Berufskrankheit voll oder teilweise arbeitsunfähig, haben Sie Anspruch auf ein Taggeld. Dieser Anspruch entsteht am dritten Tag nach dem Ausbruch der Berufskrankheit.

Invalidenrente:

Sind Sie als versicherte Person infolge einer Berufskrankheit zu mindestens 10 % invalid, haben Sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern die Berufskrankheit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgebrochen ist.

Integritätsentschädigung:

Wer durch die Berufskrankheit in seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Unversehrtheit dauernd erheblich geschädigt ist, hat Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Dies ist eine einmalige Kapitaleistung, die einen Ausgleich für die immaterielle Beeinträchtigung bieten soll.

Hilflosenentschädigung:

Eine Hilflosenentschädigung wird gewährt, wenn für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder die persönliche Überwachung notwendig ist. Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuft.

Hinterlassenenrente:

Die Hinterlassenenrenten ersetzen den Versorgerschaden aufgrund des Todes der versicherten Person.

Detailliertere Informationen finden Sie hier:

www.suva.ch/asbest

Wünschen Sie persönliche Unterstützung bei Versicherungsfragen? Ihre Fragen und Anliegen sind bei der für Sie zuständigen Suva-Agentur (Tel. 0848 820 820) willkommen.

Bei Fragen zur Erkrankung sind folgende Institutionen gerne für Sie da:

Lungenliga Schweiz
Chutzenstrasse 10
3007 Bern
Tel. 031 378 20 50
Fax. 031 378 20 51
info@lung.ch
www.lungenliga.ch

Krebsliga Schweiz
Effingerstrasse 40
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 389 91 00
Fax. 031 389 91 60
info@krebsliga.ch
www.krebsliga.ch